Richtlinien der Stadt Rotenburg (Wümme) für die Vergabe von Aufträgen (Vergaberichtlinien)

vom 21.12.2023
(Inkrafttreten = 22.12.2023)

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

1. Geltungsbereich

Die Vergaberichtlinien finden bei allen Vergaben von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen Leistungen sowie von Honorarverträgen (Ingenieur-, Gutachter- und sonstigen Honorarverträgen) durch Ämter und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) Anwendung. Bei der Vergabe von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen, die mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, sind die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu beachten.

Die Richtlinien umfassen ergänzende Regelungen zu nachfolgenden Gesetzen und Vorschriften.

2. Vergabegrundlagen

2.1. Ausschreibungen, die die Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erreichen oder überschreiten, sind nach Maßgabe des vierten Teils des GWB und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) europaweit vorzunehmen. Für die Durchführung der Verfahren sind die vorgenannten Vorschriften anzuwenden. Für Bauleistungen gilt zusätzlich der Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A).

2.2. Vergaben, die die Schwellenwerte nach § 106 GWB nicht überschreiten erfolgen auf nationaler Ebene.

2.3. Bei allen Vergaben sind – je nach Art des Auftrages – insbesondere die folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung maßgebend:

a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
b) Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO),
c) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
d) Vergabeverordnung (VgV),
e) Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
f) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
g) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
h) Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)
i) Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Nds. Wertgrenzenverordnung – NWertVO)

3. Vergabegrundsätze

3.1. Vergabeverfahren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die notwendigen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

3.2. Bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind durch Wirtschaftlichkeitsvergleiche und/oder Folgekostenberechnungen nach § 12 KomHKVO die wirtschaftlichsten Lösungen zu ermitteln. Die zu beachtenden Wertgrenzen zur Bestimmung von erheblichen finanziellen Investitionen sind per Verfügung geregelt (Anlage 1).

3.3. Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 110 Abs. 2 NKomVG zu beachten.

3.4. Nationale Vergabeverfahren werden grundsätzlich unterschieden nach öffentlicher Ausschreibung, beschränkter Ausschreibung mit/ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb. Grundsätzlich ist öffentlich auszuschreiben. Wird von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen, ist dies zu begründen und besonders aktenkundig zu machen.

3.5. Europaweite Vergabeverfahren werden grundsätzlich unterschieden nach offenem Verfahren, nicht offenem Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog und Innovationspartnerschaft. Es ist freigestellt, ob ein offenes oder nicht offenes Verfahren gewählt wird. Bei der Wahl einer der anderen Verfahrensarten ist dies zu begründen und besonders aktenkundig zu machen.

3.6. Vergabeverfahren sind grundsätzlich elektronisch durchzuführen. Art, Umfang und Abweichungen sind mit der städtischen Vergabestelle (Nr. 6 dieser Richtlinie) abzustimmen. Verhandlungsvergabeverfahren können bis zu einem Wert von 10.000 € (netto), konventionell ohne Beteiligung der Zentralen Vergabestelle des Landkreises durchgeführt werden. Bei konventionellen Vergabeverfahren obliegt die Abwicklung, mit Ausnahme der Angebotsöffnung und Verwahrung, dem jeweiligen Fachamt.

3.7. Alle Vergabeverfahren sind zu dokumentieren. Verhandlungsvergaben bis zu einem Wert von 5.000 € (netto) können formfrei dokumentiert werden.

4. Festlegung der Vergabeart / Ermittlung des Auftragswertes

4.1. Ermittlung des Auftragswertes

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens nach Nummer 3.2 bzw. 3.3 ist gemäß den Bestimmungen des § 3 VgV zunächst die Gesamtvergütung der vorgesehenen Leistung einer (Bau-)Maßnahme sorgfältig zu schätzen. Die Schätzung erfolgt nach den Vorgaben des § 3 VgV. Insbesondere darf nach Absatz 2 der Wert eines geplanten Auftrages nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um hierdurch eine Zuordnung unter den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien zu erreichen.

Wird hiernach der einschlägige EU-Schwellenwert gemäß § 2 VgV nicht erreicht, so gelten die unter Nr. 4.2 bzw. 4.3 festgesetzten Wertgrenzen jeweils bezogen auf die zu vergebende Leistung (Einzelaufträge nach Losen, Gewerken).

Für die Ermittlung des Auftragswerts bei wiederkehrenden Leistungen oder längerfristigen Verträgen (Miet-, Leasing- und Pachtverträgen) ist der Gesamtwert (Laufzeit des Vertrages/Verlängerungs-optionen) zu Grunde zu legen. Bei unbestimmten Laufzeiten und Verlängerungsoptionen sind in der Regel vier Jahre zu berücksichtigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach der UVgO.

Die in diesen Richtlinien festgelegten Wertgrenzen beinhalten keine Umsatzsteuer (Nettobeträge).

4.2. Beschränkte Ausschreibung

Die beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb darf ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden bei Vergaben

- für Bauleistungen nach der VOB/A
  a) für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €
  b) für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 €
  c) für alle übrigen Gewerke bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach der VOL/A bzw. UVgO bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.

Die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung ist entsprechend Ziffer 11 vorab zu veröffentlichen.

4.3. Freihändige Vergabe

Eine freihändige Vergabe darf ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden bei Vergaben für Bauleistungen nach § 3a Abs. 1 S. 1 VOB/A bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.

4.4. Verhandlungsvergabe

Eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb darf ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden bei Vergaben für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der UVgO bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €.

4.5. Direktauftrag

Direktaufträge können unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

4.5.1. Bauleistungen können gem. § 3 Abs. 4 VOB/A bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 € erteilt werden.

4.5.2. Leistungen können gem. § 14 UVgO bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 € erteilt werden.

4.5.3. Freiberufliche Leistungen können gem. § 55 LHO bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 € erteilt werden.

4.5.4. Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen erfolgt.

5. Vergabeverfahren

5.1. Beschränkte Ausschreibung

Im Falle einer beschränkten Ausschreibung ist unter Hinweis auf die VOB/A-Regelungen bzw. UVgO-Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zum Vergabevermerk folgendes zu beachten:

5.1.1. Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen aufzufordern, ein Angebot abzugeben. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.

5.1.2. Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen erfolgt.

5.1.3. Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierung ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d.h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.

5.1.4. Es sollen in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar dargelegt werden.

5.1.5. Vor Aufforderungen zur Angebotsabgabe ist die Eignung der Unternehmen zu prüfen. Zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) sind im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen ausreichend. Insbesondere kann der Bieter auch die nach den Bestimmungen des BMVBS erteilte Präqualifikation beibringen.

5.2. Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

Im Falle einer freihändigen Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe ist folgendes zu beachten:

5.2.1. Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.

5.2.2. Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen erfolgt.

5.2.3. Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierung ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d.h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.

5.2.4. Es sollen in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar dargelegt werden.

5.2.5. Vor Aufforderungen zur Angebotsabgabe ist die Eignung der Unternehmen zu prüfen. Zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) sind im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen ausreichend. Insbesondere kann der Bieter auch die nach den Bestimmungen des BMVBS erteilte Präqualifikation beibringen.

6. Ausschreibende Stelle / Vergabestelle

6.1. Ausschreibende Stellen für Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen sind alle Fachämter, die mit der Auftragsvergabe betraut sind, entsprechend deren Zuständigkeiten. Vergabestellen im Sinn dieser Richtlinie sind alle, denen durch Gesetz, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung oder Ratsbeschluss für ihren Aufgabenbereich Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten übertragen sind.

6.2. Die Vergabestellen sind Ansprechpartner und Auskunftstelle zu vergaberechtlichen Fragen für alle Fachämter in der Stadtverwaltung. Die Fachämter reichen die Ausschreibungen über die städtische Vergabestelle zur Prüfung und weiteren Veranlassung an die Zentrale Vergabestelle des Landkreises weiter.

6.3. Die städtische Vergabestelle prüft alle Vergabeverfahren hinsichtlich der gewählten Verfahrensart, korrigiert diese gegebenenfalls in Absprache mit dem Fachamt und reicht sie an die Zentrale Vergabestelle des Landkreises weiter.

6.4. Der Schrift- und Informationsverkehr mit den Bietenden wird über die städtische Vergabestelle sowie die Zentrale Vergabestelle des Landkreises abgewickelt.

6.5. Die städtische Vergabestelle fungiert zudem als Schnittstelle zwischen den Fachämtern und der Zentralen Vergabestelle des Landkreises.

7. Zuständigkeiten

7.1. Vergabeverfahren werden durch die Fachämter vorbereitet und über die städtische Vergabestelle an die Zentrale Vergabestelle des Landkreises weitergeleitet.

7.2. Die Zuständigkeiten der Stadt bzw. des Landkreises ergeben sich aus der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 12.12.2018 inkl. der Anlagen.

7.3. Die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung für das Vergabeverfahren sind im „Schnittstellenkonzept“ (Anlage 1 der Zweckvereinbarung; als Anlage 2 hinweislich dieser Vergaberichtlinie beigefügt) dargestellt.

7.4. Über die Anzahl der aufzufordernden Bietenden bei beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben entscheidet der/die zuständige Sachbearbeitende. Mindestanforderungen, die sich aus Punkt 2 Vergabegrundlagen ergeben, sind zu beachten.

7.5. Zuständig für den Auftrag/den Vertragsabschluss ist das für die Bewirtschaftung des jeweiligen Produkts zuständige Fachamt. Vergaben im Zusammenhang mit der Einführung bzw. Beschaffung neuer Informations- und Kommunikationstechnologie werden vom Hauptamt vorgenommen.

8. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß Schnittstellenkonzept (Anlage 1 der Zweckvereinbarung). Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist von der/dem jeweils zuständigen Mitarbeitenden sicherzustellen, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig verwahrt und vertraulich behandelt werden.

9. Zuschlagserteilung

9.1. Die Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen sowie von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 25.000 € je Einzelfall wird der/dem Bürgermeister*in übertragen, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. Weitere Zuständigkeiten regelt § 38 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Rotenburg (W.) – ADGA.

9.2. Die Vergabe- und Entscheidungsbefugnis über alle Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen über einer Angebots- oder Kostensumme von 25.000 € fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

9.3. Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen über die Lieferung von EDV-Zubehör (Hardware, Software usw.) wird auf die/den Bürgermeister*in übertragen, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

9.4. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen. Wenn im Ausnahmefall eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden ist, ist die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen.

9.5. Ein Vertrag kommt auch ohne schriftliche Festlegung auf besonderer Urkunde rechtswirksam zustande, wenn zwischen den Parteien das schriftliche Angebot und das Auftragsschreiben ausgetauscht worden sind und darin der Vertragsinhalt eindeutig und erschöpfend festgelegt ist (§ 127 BGB).

10. Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen

10.1. Für Bekanntmachungen von Ausschreibungen und Auftragsvergaben gelten die Ausführungen der VgV, der VOB/A und der UVgO.

10.2. Öffentliche Ausschreibungen sind grundsätzlich in den einschlägigen Fachblättern (Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt der bi Ausschreibungsdienste bi medien GmbH) bekannt zu geben. Ab einer Auftragssumme von 200.000 € ist in den örtlichen Tageszeitungen auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Im Internetauftritt der Stadt ist ein Hinweis auf die öffentliche Ausschreibung zu veröffentlichen.

10.3. In VOB/A und UVgO geforderte Bekanntmachungen von beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben sind im Internetauftritt der Stadt zu veröffentlichen.

10.4. Bei Vergabeverfahren nach den EU-Paragraphen der VOB/A ist die Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung der in den entsprechenden Anhängen genannten Punkte bekannt zu geben. Zusätzlich können Ausschreibungen in den unter 10.2 genannten Fachblättern bekannt gegeben werden.

11. Ex-post-Transparenz

Zur effektiven Vorbeugung gegen Unregelmäßigkeiten (z.B. Korruption, ungerechtfertigte Bevorzugung ortsansässiger oder ortsnaher Unternehmen) sind durchgeführte bzw. beabsichtigte Vergabeverfahren nach Ziffer 4.1 oder 4.2 im Sinne einer nachträglichen bzw. vorsorglichen Transparenz unverzüglich zu veröffentlichen. Die Voraussetzungen und Mindestangaben sowie die Dauer und der Ort der Veröffentlichung richtet sich nach den nachfolgenden Tabellen:

I. Veröffentlichung nach Zuschlagserteilung

Vergabeverfahren	auf Grundlage des/der …	Art der Vergabe	Auftragsvolumen	Veröffentlichungsdauer	Veröffentlichung auf …	geforderte Mindestangaben
VOB/A	§ 20 Abs. 3 VOB/A	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)	ab 25.000 € (netto)	6 Monate	Internetseite der Stadt (gem. § 20 Abs. 3 VOB/A)	• Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail des Auftraggebers • gewähltes Vergabeverfahren • Auftragsgegenstand • Ort der Ausführung • Name des beauftragten Unternehmens
		Freihändige Vergabe	ab 15.000 € (netto)			
		Freihändige Vergabe (ohne Teilnahmewettbewerb)				
UVgO	UVgO	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)	ab 25.000 € (netto)	3 Monate	Internetseite der Stadt (gem. § 30 Abs. 1 UVgO)	• Name des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle sowie deren Adressdaten • Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren • Vergabeart • Art und Umfang der Leistung • Zeitraum der Leistungserbringung
		Verhandlungsvergabe (ohne Teilnahmewettbewerb)				

II. Veröffentlichung von <u>beabsichtigten</u> Ausschreibungen (<u>nur bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB</u>)					
Vergabeverfahren	auf Grundlage des/der …	Art der Vergabe	Auftragsvolumen	Veröffentlichung auf …	geforderte Mindestangaben
VOB/A	VOB/A	Beschränkte Ausschreibung	ab 25.000 € (netto)	Internetseite der Stadt (gem. § 19 Abs. 5 VOB/A)	• Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail des Auftraggebers • Auftragsgegenstand • Ort der Ausführung • Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung • voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung

12. Nachaufträge

Der Umfang der zu vergebenden Bauleistungen sowie Lieferung und Leistung ist genau zu ermitteln, damit Nachaufträge vermieden werden. Ergibt sich dennoch nach Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen.

Aufträge, die nicht in unmittelbarer Abhängigkeit zu einem Hauptauftrag stehen, dürfen nicht als Nachauftrag behandelt werden.

13. Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Externe Berater, Ingenieur-, Architektur- oder Planungsbüros, sowie andere Sonderfachleute, die für die Stadt Rotenburg (Wümme) tätig werden, sind auf die Einhaltung der VOB bzw. VOL sowie nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten und zu überwachen. Hierzu ist eine förmliche Verpflichtungserklärung mit dem Architektur- oder Ingenieurbüro bzw. den Sonderfachleuten aufzunehmen.

14. Aufhebung einer Ausschreibung

Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung einer Ausschreibung nach den Verdingungsordnungen vor, ist nach den Regelungen des Vergabehandbuches zu verfahren.

15. Verhalten bei Verdacht von Korruption oder Preisabsprachen

15.1 Korruptionsversuche sind sofort abzuwehren und der/dem Vorgesetzten zu melden.

15.2 Bei dem Verdacht von Submissions- oder Preisabsprachen unter Bewerbern unterrichtet das ausschreibende Fachamt sofort Amt 10 sowie die/den Bürgermeister*in. Diese setzen sich unverzüglich mit der Niedersächsischen Landeskartellbehörde in Verbindung. Zudem werden die Zentrale Vergabestelle, sowie das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises unterrichtet.

15.3 Bei dem Verdacht von vollendeten oder versuchten Bestechungen, Vorteilsgewährung oder Straftaten im Zusammenhang mit Vergaben, z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug oder Urkundenfälschung, ergreift der/die Hauptamtsleiter*in auf entsprechende Anzeigen und Hinweise Maßnahmen zur Aufklärung und Verfolgung des Sachverhalts. Die/der Bürgermeister*in, das betroffene ausschreibende Fachamt sowie die Zentrale Vergabestelle und das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises sind über eingeleitete Verfahren zu informieren.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergaberichtlinien vom 31.03.2009 i.d.F. vom 15.12.2011, 19.12.2013, 13.03.2014 und 28.05.2015 außer Kraft.

16.2 Die Zweckvereinbarung zur Nutzung der zentralen Vergabestelle des Landkreises Rotenburg (Wümme) regelt Weiteres und ist zu beachten.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Oestmann

Torsten Oestmann

Anlage 1 (zu Nr. 3.2)

Der Bürgermeister Rotenburg (W.), den 21.12.2023

Dienstverfügung

Festlegung von Wertgrenzen zur Bestimmung von erheblichen Investitionen für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen und Folgekostenberechnungen nach § 12 KomHKVO

Für die Abgrenzung der finanziellen Bedeutung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO sind folgende Werte anzuwenden:

Investitionen:	**unerhebliche Bedeutung**	**erhebliche Bedeutung**
Straßenbau:	unter 300.000,00 €	ab 300.000,00 €
Siedlungswasserwirtschaft:	unter 300.000,00 €	ab 300.000,00 €
Hochbau:	unter 300.000,00 €	ab 300.000,00 €
Sonstige Maßnahmen:	unter 300.000,00 €	ab 300.000,00 €
Bewegliche Vermögensgegenstände:	unter 300.000,00 €	ab 300.000,00 €
Sonstige Lieferungen und Leistungen:	unter 300.000,00 €	ab 300.000,00 €
Investitionsfördermaßnahmen:	**unerhebliche Bedeutung**	**erhebliche Bedeutung**
	unter 100.000,00 €	ab 100.000,00 €

Für die Abgrenzung sind bei Investitionen die Auszahlungen ohne Saldierung mit Einzahlungen (Bruttoinvestitionssumme), bei Investitionsfördermaßnahmen dagegen die Auszahlungen nach Saldierung mit Einzahlungen aus Zuschüssen (Nettoinvestitionssumme) zu berücksichtigen. Werden Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen geleistet, ist für die Feststellung der Bedeutung der Umfang des Förderprogramms maßgeblich.

Für Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen können aus Vereinfachungsgründen als Zahlungszeitpunkte die mit einer Investition verbundenen Ein- und Auszahlungen einheitlich der 31.12. des jeweiligen Jahres angenommen werden.

Ebenfalls aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind Folgekosten für Investitionen mit Investitionsauszahlungen von unter 20.000 € nicht zu ermitteln.

gez. Oestmann

Torsten Oestmann

Anlage 2 (zu Nr. 7.3 hinweislich)

Vergaberichtlinie der Stadt Rotenburg (Wümme)
Zuständigkeiten/Schnittstellen (ohne freihändige Vergaben bis 10.000 €)
Stand: 18.07.2018

Anlage 1 der Zweckvereinbarung

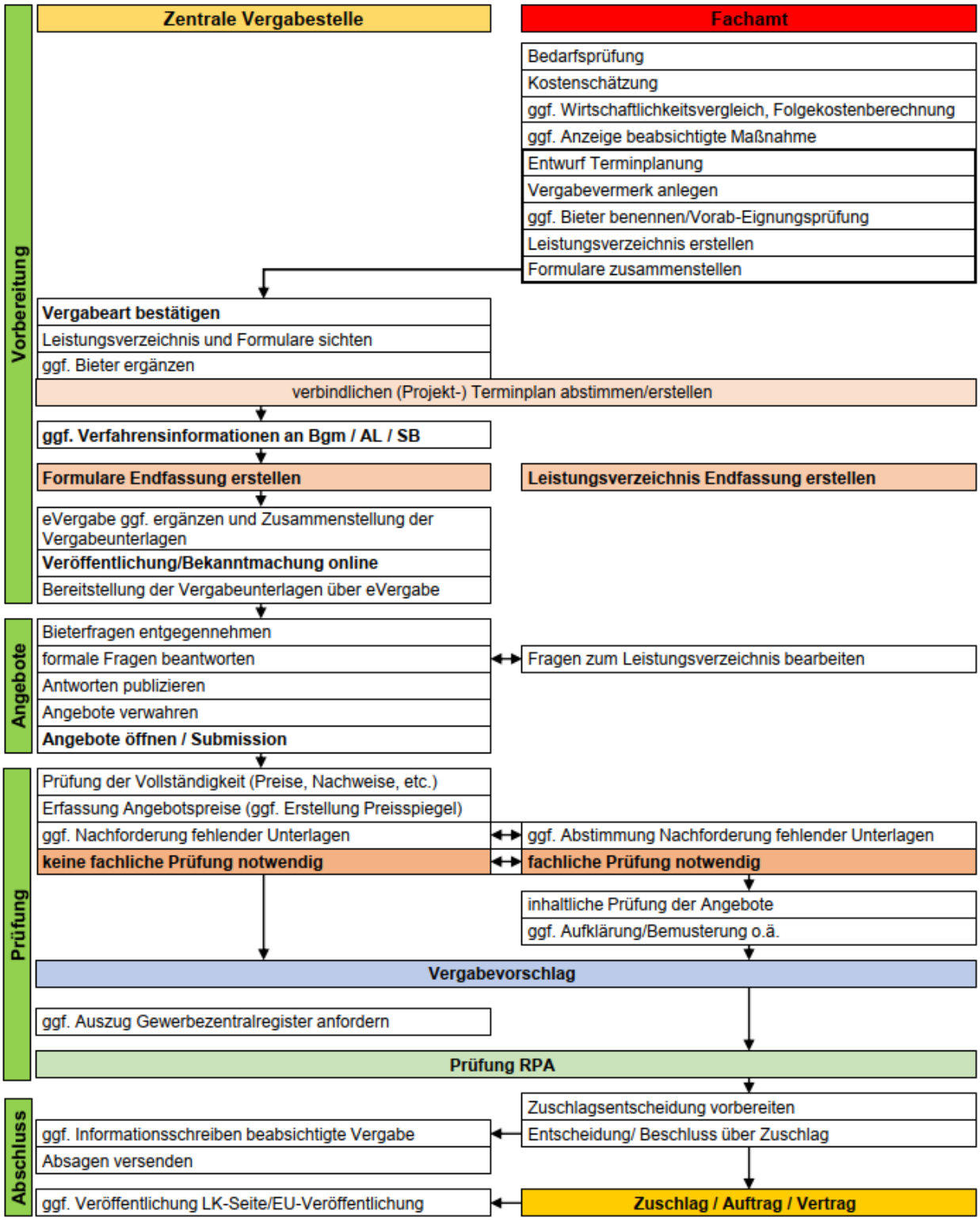

Hinweise:

- Die Verfahren sind chronologisch absteigend wie dargestellt durchzuführen.
- Bei konventionell durchgeführten Verfahren erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen, die Bekanntmachung des Verfahrens und die Prüfung der Angebote ausschließlich durch das Fachamt.
- Nebeneinander stehende Aktivitäten sind/können zugleich durchzuführen/durchgeführt werden
- **Abweichungen zum oben stehenden Schema sind mit der zentralen Vergabestelle (LK-ROW) abzustimmen!**